

WEBINAR: Rücktrittsrechte beim Fernabsatz von Finanzprodukten

RA Dr. Bernd Fletzberger

Wien, 11. November 2020



Ziel des heutigen Webinars

- Sie sollen die Rücktrittsrechte beim Fernabsatz von Finanzdienstleistungen verstehen, insbesondere Verhältnis der verschiedenen Rücktrittsrechte zueinander
- Sie sollen wissen, unter welchen Voraussetzungen einem Verbraucher ein Rücktrittsrecht nach dem FernFinG zusteht
- Sie sollen wissen, welche Konsequenzen ein Rücktritt auf den zuvor geschlossenen Vertrag hat

Agenda

- Anwendungsbereich
Fernfinanzdienstleistungsgesetz (FernFinG)
- Verhältnis zu anderen Rücktrittsrechten
- Informationspflichten nach FernFinG
- Rücktrittsrecht nach FernFinG (sowie
Ausnahmen und Konsequenzen)

Anwendungsbereich FernFinG

Anwendungsbereich FernFinG

- Regelt Fernabsatzverträge für Finanzdienstleistungen zwischen Unternehmern und Verbrauchern
- Sieht besondere Informationspflichten für Unternehmer vor
- Räumt Verbrauchern ein Rücktrittsrecht von derart geschlossenen Verträgen ein; bedarf keiner Begründung

Wann liegt ein Ferngeschäft vor?

- Ein Vertrag wird wie folgt abgeschlossen:
 - ausschließliche Verwendung von
 - Fernkommunikationsmittel
 - Im Rahmen eines für Fernabsatz organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems des Unternehmers

Fernkommunikationsmittel

- jedes Kommunikationsmittel
- ohne gleichzeitige körperliche Anwesenheit des Unternehmers und des Verbrauchers
- Kommunikationsmittel kann für Fernabsatz einer Finanzdienstleistung eingesetzt werden



Beispiele:

Mobil- / Festnetztelefon, Websites,
Apps, E-Mails, Fax, Brief /
Versandhandel, Videokonferenzen

Fernkommunikationsmittel (II)

- Wechsel zwischen verschiedenen Kanälen schließt Anwendbarkeit nicht aus
 - z.B. zuerst Beratungsgespräch per Videokonferenz, dann Übermittlung von Angebot per E-Mail, Abgabe Vertragserklärung durch Verbraucher per E-Mail
- Gemischte Kommunikation („Off- und Online“)
 - z.B. Unternehmer und Verbraucher treffen sich zuerst persönlich für Beratung, Vertrag wird später per E-Mail geschlossen
 - FernFinG kommt nicht zur Anwendung
 - Sonstige Verbraucherrechte bleiben unberührt

Begriff Finanzdienstleistungen

- alle Bankdienstleistungen
 - (insbesondere Kreditgeschäfte)
- Versicherungsdienstleistungen
- Altersversorgung von Einzelpersonen
- Geldanlage
- Zahlungen

Wichtige Beispiele

Bankgeschäfte

(Kreditgeschäft
und deren
Vermittlung)

Einlagen-
geschäft

Girogeschäft

Finanzierungs-
leasing

Versicherungen

Abschluss
jeglicher
Versicherungen

Versicherungs-
vermittlung,
sowohl als
Agent als auch
Makler

Altersvorsorge

Pensions-
versicherungen

Zukunfts-
vorsorge

Pensions-
investment-
fonds

Geldanlage

Beratung und
Vermittlung von
Finanz-
instrumenten

Beratung und
Vermittlung von
Veranlagungen
und
Investitionen

Lorem Ipsum

Zahlungen

Abschluss
Kreditkarten-
vertrag bzw.
Ausgabe von
Zahlungskarten

Girogeschäft

Finanztransfer-
geschäft

E-Geldgeschäft

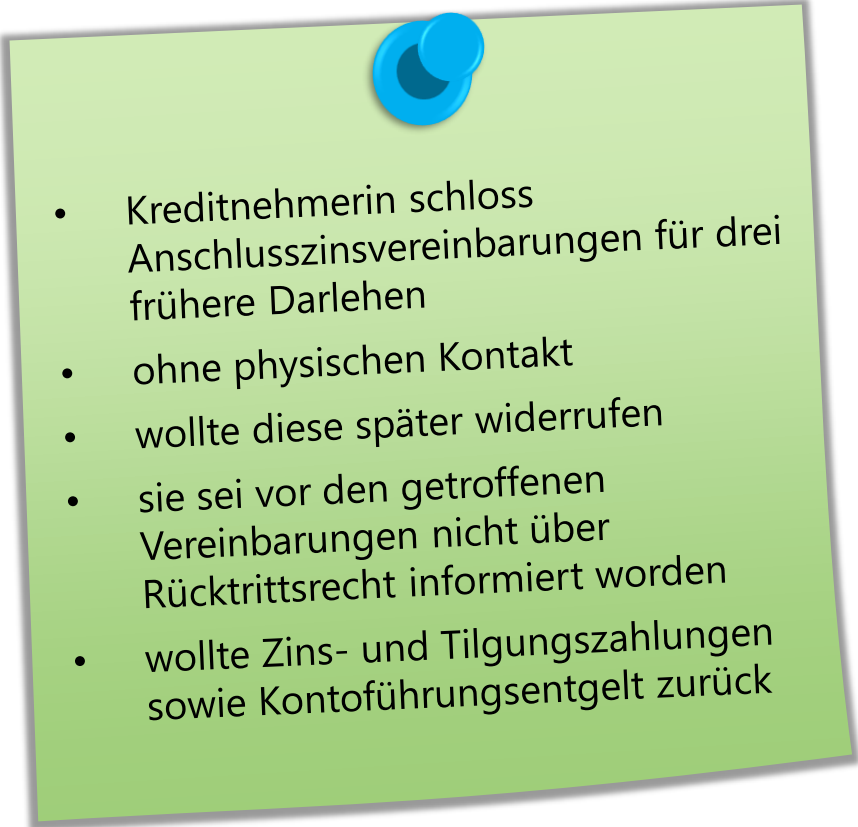
Grundvereinbarung / Folgeleistungen

- Verträgen über Finanzdienstleistungen mit
 - einer Grundvereinbarung und
 - daran anschließenden aufeinander folgenden Leistungen oder
 - daran anschließenden Reihe von zeitlich zusammenhängenden Leistungen der gleichen Art
- FernFinG gilt nur für Grundvereinbarung, nicht für Folgeleistungen

Leistungskette ohne Grundvereinbarung

- Keine Grundvereinbarung, aber immer wieder Leistungen oder Vereinbarungen gleicher Art
- Informationspflichten entfallen für Folgeleistungen, sofern Unternehmer diesen im Zuge einer dieser Leistungen nachgekommen ist
- Ausnahme von Informationspflichten, wenn zeitlicher Zusammenhang zwischen den Leistungen
 - gilt nicht, wenn länger als ein Jahr keine Leistung der gleichen Art erbracht wird

Was gilt bei Vertragsänderungen?

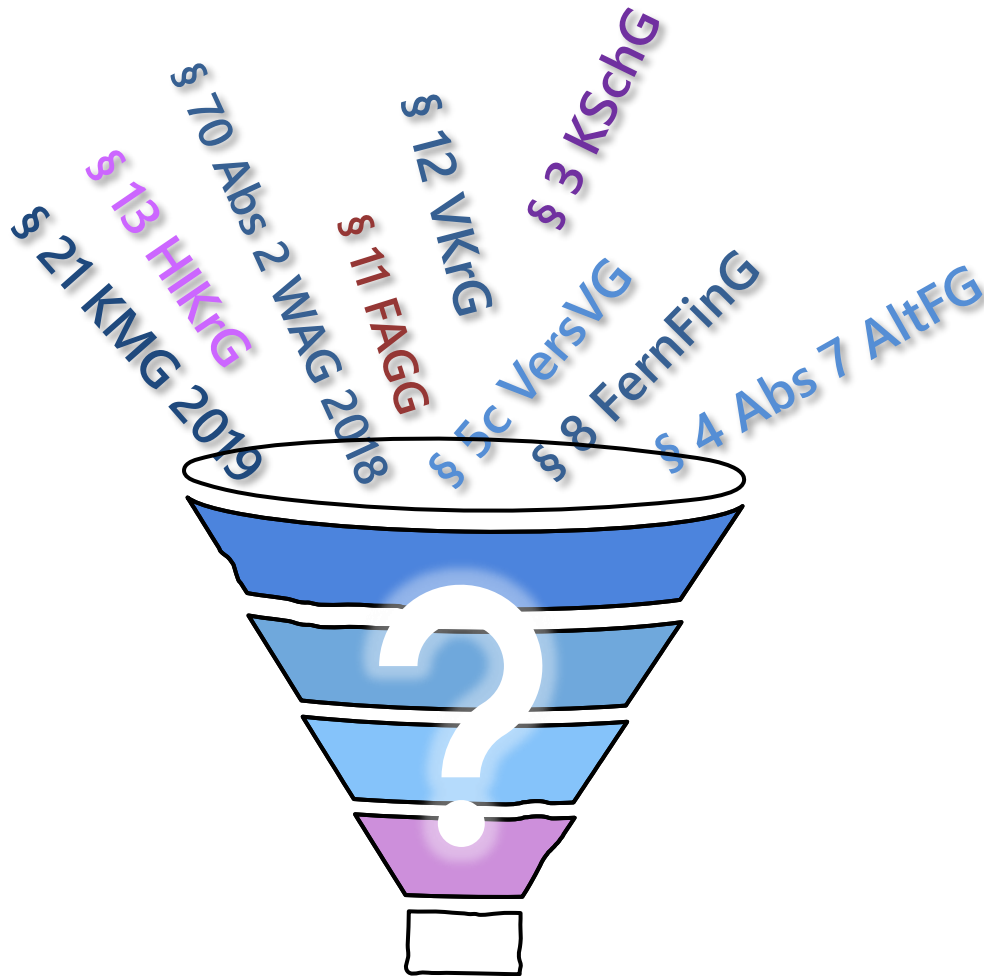
- 
- Kreditnehmerin schloss Anschlusszinsvereinbarungen für drei frühere Darlehen
 - ohne physischen Kontakt
 - wollte diese später widerrufen
 - sie sei vor den getroffenen Vereinbarungen nicht über Rücktrittsrecht informiert worden
 - wollte Zins- und Tilgungszahlungen sowie Kontoführungsentgelt zurück

EuGH (18.6.2020,C-639/18)

- Änderungsvereinbarung zu Darlehensvertrag kein Vertrag über Finanzdienstleistung, wenn
 - > durch sie lediglich ursprünglich vereinbarte Zinssatz geändert wird,
 - > ohne Laufzeit des Darlehens zu verlängern oder dessen Höhe zu ändern, und
 - > der ursprüngliche Vertrag den Abschluss einer solchen Änderungsvereinbarung oder für Fall, dass eine solche nicht zustande kommt, die Anwendung eines variablen Zinssatzes, vorsieht.
- Kein Rücktrittsrecht

Verhältnis verschiedener Rücktrittsrechte zueinander

„Wirrwarr“ an Rücktrittsrechten ...



Gliederung Rücktrittsrechte

Rücktrittsrechte	produktbezogen	vertriebsbezogen
Kredite	§ 12 VKrG, § 13 HIKrG	§ 8 FernFinG § 11 FAGG § 3 KSchG
Versicherungen	§ 5c VersVG	
Wertpapiere	§ 70 Abs 2 WAG 2018 ggf § 4 Abs 7 AltFG	
Veranlagungen	§ 21 KMG 2019, ggf § 4 Abs 7 AltFG	

FernFinG lex specialis zu FAGG



allg. Waren und Dienstleistungen

z.B. Katalogbestellungen
Bestellung über Internet E-Mail und Telefon
Videokonferenzen
Teleshopping

Ferngeschäfte

- unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmittel
- für Fernabsatz organisiertes Vertriebs oder Dienstleistungssystem

Finanzdienstleistungen

FernFinG gilt nur für Finanzdienstleistungen

Verhältnis FernFinG – KSchG

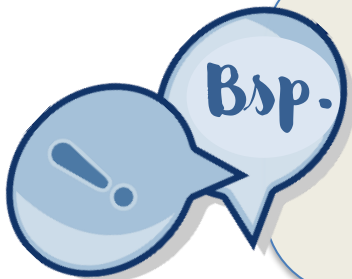
- § 3 KSchG
 - Hat Verbraucher seine Vertragserklärung
 - > weder in den vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen
 - > noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben,
 - so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten
- FernFinG = lex specialis zu § 3 KSchG
- Wenn Rücktrittsrecht nach FernFinG ausgeschlossen, kann Verbraucher nicht auf § 3 KSchG ausweichen

Verhältnis FernFinG – VKrG

- Allgemeines Rücktrittsrecht von Verbraucherkrediten nach § 12 VKrG
 - Besteht Rücktrittsrecht nach VKrG, entfallen Rücktrittsrechte nach FernFinG und KSchG
 - Rücktrittsrecht nach FernFinG nicht möglich, wenn man sich nur wegen Fristablaufs nicht mehr auf § 12 VKrG berufen kann
- Innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen
- Frist beginnt mit Tag des Abschlusses des KV, frühestens jedoch mit Erhalt Vertragsbedingungen und Informationen gemäß § 9 VKrG

Verhältnis FernFinG – HIKrG

- HIKrG hinsichtlich Informationserteilung strenger, als ESIS-Merkblatt vor Abschluss des Vertrages vorgelegt werden muss
- Rücktrittsrecht nach § 13 HIKrG steht nur zu, wenn
 - Verbraucher seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Werktagen nach Erhalt des ESIS-Merkblatts abgibt oder
 - wenn er Vertragserklärung abgibt, ohne ESIS-Merkblatt erhalten zu haben
- Frist = 2 Werktage ab Vertragserklärung und Erhalt ESIS-Merkblatt
- Ergänzt das Rücktrittsrecht nach § 8 FernFinG



Verbraucher-Kreditnehmer erhält das ESIS-Merkblatt am 10.11.2020 und schließt er Kreditvertrag am 13.11.2020 ab, kommt ihm kein Rücktrittsrecht nach HIKrG zu, jedoch noch nach FernFinG, wenn Kredit im Wege des Fernabsatzes abgeschlossen wurde.

Verhältnis FernFinG – VersVG

- Rücktrittsrecht nach § 5c VersVG besteht alternativ zu jenem nach FernFinG
- Verbraucher kann sich aussuchen, ob er nach § 5c VersVG oder § 8 FernFinG widerruft

Verhältnis FernFinG – WAG 2018

- § 70 Abs 2 WAG 2018 gilt für
 - Veranlagungen im Sinne des KMG 2019
 - Anteile an in- oder ausländischen Kapitalanlagefonds
 - Anteile an in- oder ausländischen Immobilienfonds oder
 - Anteile an ähnlichen Einrichtungen, die Vermögenswerte mit Risikostreuung zusammenfassen
- Normiert Anwendung des § 3 KSchG
- FernFinG ist jedoch lex specialis zu § 3 KSchG und § 70 Abs 2 WAG und geht mE vor

Verhältnis FernFinG – KMG 2019 und AltFG

- Strittig, ob Rücktrittsrecht nach § 21 KMG 2019 durch § 10 FernFinG ausgeschlossen wird
 - Schopper, Vonkilch und Zib dafür, weil FernFinG zugrundeliegende Richtlinie vollharmonisierend sei
 - Graf dagegen, weil
 - > § 21 KMG 2019 sicherzustellen habe, dass Verbraucher für Vertragsabschluss wesentliche Informationen zukommen, und nicht die Funktion habe, die Willensfreiheit des Verbrauchers beim Fernabsatz zu gewährleisten
 - > Informationspflichten des Unternehmers nach KMG 2019 würden durch FernFinG nicht berührt werden
- § 4 Abs 7 AltFG
 - Verbraucher kann binnen 14 Tagen ab Erhalt der in § 4 AltFG vorgegebenen Informationen über das Wertpapier / die Veranlagung zurücktreten
 - Entbindet nicht von Einhaltung anderer Verbraucherschutzvorschriften

Verhältnis Rücktrittsrechte zueinander (im Fernabsatz)

Rücktrittsrechte	produktbezogen	Verhältnis zu	vertriebsbezogen
Verbraucher-kredite	§ 12 VKrG	VKrG geht vor	§ 8 FernFinG § 3 KSchG § 11 FAGG
Hypothekar-kredite	§ 13 HIKrG	ergänzt FernFinG	§ 8 FernFinG § 3 KSchG § 11 FAGG
Versicherungen	§ 5c VersVG	nebeneinander	
Wertpapiere	§ 70 Abs 2 WAG 2018	FernFinG geht vor	
	ggf § 4 Abs 7 AltFG	FernFinG zusätzlich	
Veranlagungen	§ 21 KMG 2019	strittig	
	ggf § 4 Abs 7 AltFG	FernFinG zusätzlich	

Informationspflichten FernFinG

Informationspflichten

- Vertragsbedingungen und „Vertriebsinformationen“
 - über Unternehmer
 - über Finanzdienstleistung
 - über Fernabsatzvertrag
 - über Rechtsbehelfe
- müssen Verbraucher in klarer und verständlicher Form zur Verfügung gestellt werden
- korrekte und vollständige Erfüllung hat Unternehmer zu beweisen

Checkliste für Infos:

www.pfr.at/de/news-medien/news



Zeitpunkt und Art der Informationserteilung

- Wann?
 - vor Abgabe der Vertragserklärung des Verbrauchers
- Wie?
 - in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger
 - > E-Mail, CD-ROM, DVD, USB-Stick, Speicherkarte, Festplatte
 - > Website (und App), wenn Verbraucher an ihn persönlich gerichtete Informationen derart speichern kann, dass er sie für angemessene Dauer einsehen kann und unveränderte Wiedergabe gespeicherter Informationen ermöglicht
 - keine dauerhaften Datenträger ist eine Postbox auf Website, wenn Information nur 3 Jahre gespeichert

Sonderregeln für Telefonate

- Zu Beginn des Telefonats, wenn von Unternehmer initiiert, Offenlegung von
 - Name / Firma
 - geschäftlicher Zweck
- Erteilung reduzierter Informationen möglich, sofern Verbraucher ausdrücklich zustimmt
- Man muss aufklären, dass auf Wunsch weitere Informationen übermittelt werden können, und welcher Art diese sind

Rücktrittsrecht nach FernFinG

Rücktrittsrecht



- Verbraucher kann ohne Angabe von Gründen zurücktreten
- Wie lange?
 - 14 Kalendertage (grundsätzlich)
 - 30 Kalendertage (bei Lebensversicherungen und Verträgen über Altersversorgung von Einzelnen)
- Wann beginnt Frist zu laufen?
 - grundsätzlich mit Tag des Vertragsabschlusses
 - frühestens jedoch mit Erhalt Vertragsbedingungen und Vertriebsinformationen
 - Verbraucher kann auch davor zurücktreten → Erhalt Informationen keine Voraussetzung für Ausübung

Ausnahmen vom Rücktrittsrecht

- **Spekulative Geschäfte**
 - Verträge über Finanzdienstleistungen, deren Preis auf Finanzmarkt Schwankungen unterliegt, auf die Unternehmer keinen Einfluss hat und die innerhalb Rücktrittsfrist auftreten können
 - Devisen, Geldmarktinstrumente, handelbare Wertpapiere, Anteile an Anlagegesellschaften, Finanztermingeschäfte (Futures), Zinstermingeschäfte (FRA), Zins- und Devisenswaps, Equity Swaps, Kauf- oder Verkaufsoptionen auf vorgenannte Instrumente
- **Kurzfristige Versicherungen**
 - Reise- und Gepäckversicherungen oder ähnliche kurzfristige Versicherungen mit Laufzeit unter einem Monat
- **mit ausdrücklicher Zustimmung des Verbrauchers von beiden Seiten voll erfüllte Verträge**
 - nur, wenn Unternehmer bei Vertragsabschluss seinen Informationspflichten nachgekommen ist
 - Hat er dies verabsäumt, kann Verbraucher trotz vollständiger Vertragserfüllung zurücktreten
 - Eine in AGB enthaltene Zustimmung erfüllt Ausdrücklichkeitserfordernis nicht

Konsequenzen eines Rücktritts

- Parteien müssen aufgrund des Vertrages geleistete Geldbeträge und Gegenstände zurückgeben
- Unternehmer muss
 - dem Verbraucher von ihm erhaltene Beträge erstatten
 - z.B. bei Widerruf Darlehen müssen dem Verbraucher von ihm geleistete Tilgungs- und Zinsbeträge erstattet werden, nicht jedoch Nutzungersatz auf diese Beträge (EuGH)
- Verbraucher muss
 - erhaltene Geldbeträge und Gegenstände zurückgeben, z.B. erhaltene Wertpapiere zurückgeben

Konsequenzen eines Rücktritts (II)

- Eingeschränkte Entgeltspflicht des Verbrauchers
 - für tatsächlich bereits erbrachte Dienstleistung
 - max. anteiliges Entgelt für bereits erbrachte Dienstleistungen
- Nur, wenn Verbraucher über Folgendes informiert wurde:
 - Bestehen / Nichtbestehen Rücktrittsrecht
 - Frist und Modalitäten für Ausübung
 - Betrag, der im Fall des Rücktritts zu bezahlen ist
 - Folgen der Nichtausübung des Rücktrittsrechts
- Nur, wenn Verbraucher Beginn der Erfüllung des Vertrags vor Ende der Rücktrittsfrist ausdrücklich zugestimmt hat

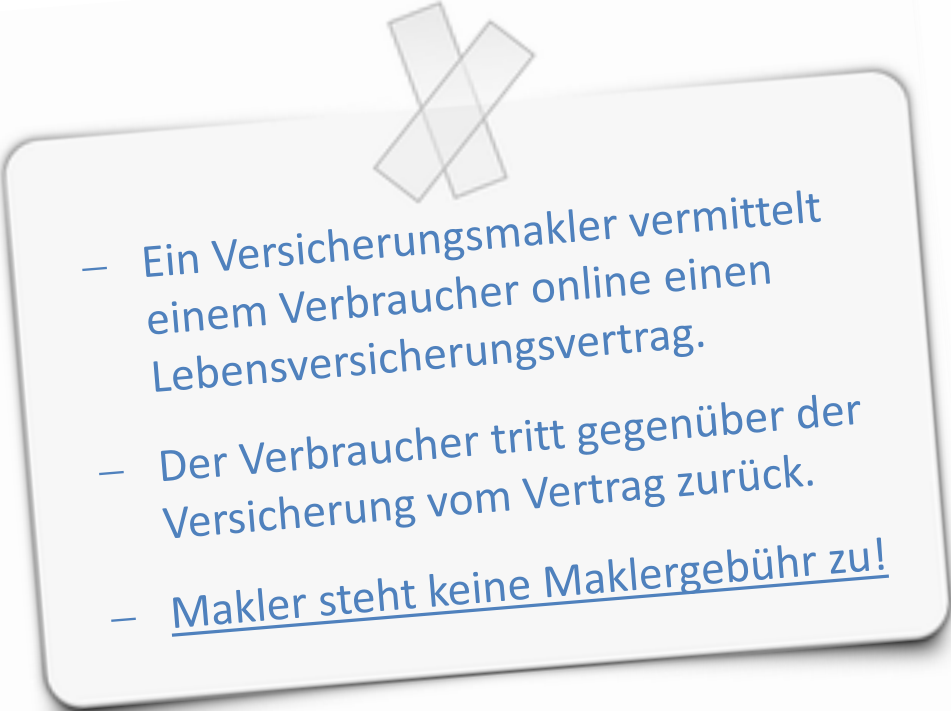
Erbringung innerhalb Rücktrittsfrist zulässig?

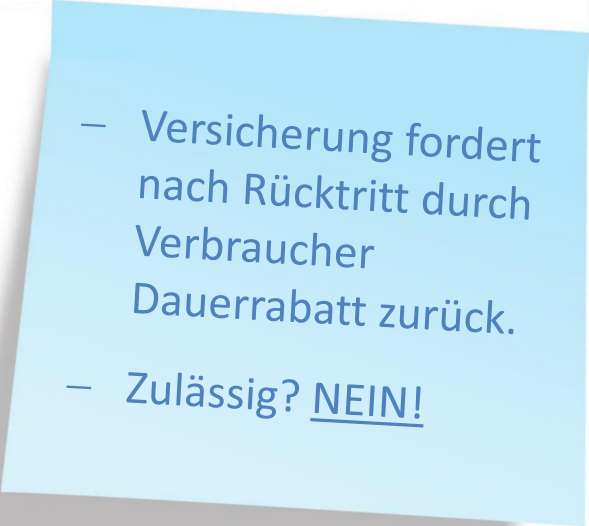
- Ja, aber nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Verbrauchers
- Verbraucher muss über Rechtsfolgen einer derartigen Erklärung belehrt werden

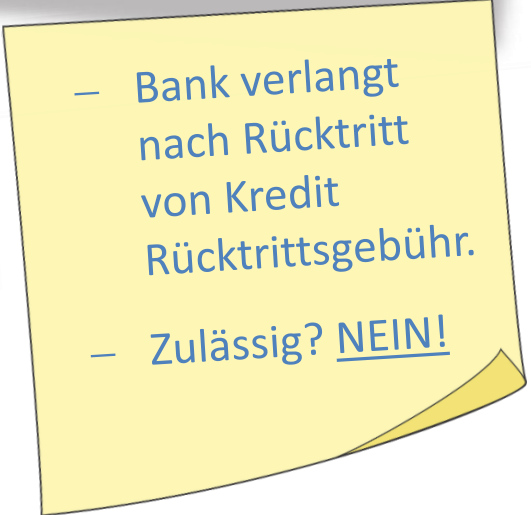


Soll vor Ablauf der Rücktrittsfrist mit Leistungserbringung begonnen werden, sollte zuerst ausdrückliche Zustimmung des Verbrauchers eingeholt werden.

Beispiele Rücktrittsfolgen

- 
- Ein Versicherungsmakler vermittelt einem Verbraucher online einen Lebensversicherungsvertrag.
 - Der Verbraucher tritt gegenüber der Versicherung vom Vertrag zurück.
 - Makler steht keine Maklergebühr zu!

- 
- Versicherung fordert nach Rücktritt durch Verbraucher Dauerrabatt zurück.
 - Zulässig? NEIN!

- 
- Bank verlangt nach Rücktritt von Kredit Rücktrittsgebühr.
 - Zulässig? NEIN!

Verbundene Verträge

- Rücktritt gilt nach § 9 FernFinG automatisch auch für bestimmte verbundene Verträge
 - Gilt für „zusätzliche Verträge“, die Verbraucher mit Unternehmer schließt
 - Gilt auch für Vereinbarungen mit Dritten, wenn diese „auf Grundlage einer Vereinbarung zwischen Dritten und Unternehmer abgeschlossen“ wurden
 - Gilt bei Verbraucherkrediten unabhängig davon, ob zusammenhängende Verträge über Fernabsatz oder nicht abgeschlossen wurden

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Fritzsche Frank Fletzberger Rechtsanwälte GmbH

Nibelungengasse 11/4
1010 Wien

Telefon +43 1 877 04 54
E-Mail [fletzberger\(at\)pfr.at](mailto:fletzberger(at)pfr.at)
Web www.pfr.at

Diese Unterlage wurde sorgfältig ausgearbeitet, kann jedoch individuelle Rechtsberatung im Einzelfall nicht ersetzen.